



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
**Präsidium des
Nationalrats**
Parlamentsgebäude
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 3535-01/87

Der Rechnungshof beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem ihm mit Schreiben des BMÖWV vom 11. September 1987, GZ 430.016/2-IV/3/87, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird, vorzulegen.

8. Oktober 1987

**Der Präsident:
Broesigke**

Hack

GESETZENTWURF
65-GE/987

Datum:	12. OKT. 1987
Verteilt	<i>14.10.1987 Hack</i>

Jr. Klausgruber



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

**Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr**

**Radetzkystraße 2
1030 Wien**

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 3535-01/87

**Betrifft: Entwurf einer Änderung des Kraftfahrgesetzes
und der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung, jeweils betreffend das Fahrschulwesen;
Stellungnahme**

Der RH erlaubt sich, zu dem mit Schreiben vom 11. September 1987,
GZ 430.016/2-IV/3/87, übermittelten Entwurf einer KFG- und KDV-
Novelle, beide betreffend das Fahrschulwesen, uzw zur Verord-
nungsermächtigung gem § 116 Abs 7 des Entwurfs einer KFG-Novelle,
wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Verordnungsermächtigung gem § 116 Abs 7 sieht die Möglichkeit vor, eine zentrale Ausbildungsstätte für Fahrschullehrer einzurichten. Auch wenn diese nur als Möglichkeit vorgesehen ist, wäre der Vorschrift des § 14 Abs 1 BHG Genüge zu tun. Nach dieser Bestimmung ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden und welche Vorschläge

- 2 -

zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden. Da das do Bundesministerium keine überprüfbare Kostenberechnung vorlegte, ist der RH nicht in der Lage, zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme Stellung zu nehmen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrats ue unterrichtet.

8. Oktober 1987

Der Präsident:

Broesigke

Hack